

**Anordnung
über die Durchführung
der wissenschaftlich-praktischen Arbeit
und des Produktionseinsatzes der Schüler
der erweiterten allgemeinbildenden
polytechnischen Oberschulen**

vom 2. September 1981

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) und der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

**Ziele und Aufgaben
der wissenschaftlich-praktischen Arbeit**

Die wissenschaftlich-praktische Arbeit ist Bestandteil der Allgemeinbildung- und Teil der Hochschulvorbereitung. Die Teilnahme der Schüler an der wissenschaftlich-praktischen Arbeit ist obligatorisch. Mit der Lösung wissenschaftlich-praktischer Aufgaben werden die Schüler an Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts herangeführt. Dabei wenden sie ihr mathematisches, naturwissenschaftliches, gesellschaftswissenschaftliches und polytechnisches Wissen und Können an, festigen und erweitern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Methoden und Techniken der geistigen Arbeit und werden zur selbständigen schöpferischen Tätigkeit befähigt. Die wissenschaftlich-praktische Arbeit leistet einen Beitrag zur klassenmäßigen Erziehung, insbesondere zur Herausbildung einer kommunistischen Einstellung zur Arbeit.

§ 2

Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit

(1) Die wissenschaftlich-praktische Arbeit wird in volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung bestätigten Rahmenprogramme durchgeführt.

(2) Der Einsatz der Schüler in den Betrieben soll vorwiegend in Bereichen der Produktion, der Produktionsvorbereitung und Rationalisierung, der Energie- und Materialwirtschaft, der Qualitätskontrolle, der Forschung und Entwicklung oder der Ökonomie erfolgen.

(3) Auf der Grundlage der Rahmenprogramme ist anzustreben, daß die Arbeitsvorhaben für die Schüler aus den Plan teilen für Wissenschaft und Technik, aus Rationalisierungs- und Intensivierungskonzeptionen, Vorhaben der MMM-Bewegung oder anderen Entwicklungsvorhaben des Betriebes abgeleitet werden. Die besten Arbeitsergebnisse der Schüler sind auf den Messen der Meister von morgen auszustellen.

(4) Zur Lösung der gestellten Arbeitsaufgaben werden die Schüler in Arbeitsgruppen eingeteilt. Die Anzahl der Schüler je Arbeitsgruppe richtet sich nach dem Charakter des Arbeitsvorhabens. Dabei sollte eine Arbeitsgruppenstärke von 4 bis 6 Schülern angestrebt werden. Der Nachweis über die erteilten Unterrichtsstunden und über die Teilnahme der Schüler erfolgt im Gruppenbuch.

§ 3

Personelle und materielle Voraussetzungen

(1) Für die Lösung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit sind klassenbe-

wußte und fachlich geeignete Angehörige des wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Personals und andere erfahrene Fachkräfte der Betriebe einzusetzen.

(2) Angehörige der Betriebe, die als Arbeitsgruppenleiter eingesetzt sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹

§ 4

Organisation der wissenschaftlich-praktischen Arbeit

(1) Die wissenschaftlich-praktische Arbeit wird entsprechend den Festlegungen der Stundentafel wöchentlich mit 4 oder 14-tägig mit 8 Unterrichtsstunden durchgeführt. Bei Spezialklassen sind Abweichungen, die sich aus dem Charakter der Spezialbildung ergeben, in der jeweiligen Stundentafel geregelt.^{1,2,3}

(2) Die wissenschaftlich-praktische Arbeit beginnt in Klasse 11 in der ersten Woche nach den Winterferien der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) mit einem einwöchigen Betriebspraktikum und schließt mit einem einwöchigen Betriebspraktikum in der letzten Woche vor den Winterferien in Klasse 12 ab. Für die Betriebspraktika sind täglich 8 Unterrichtsstunden vorzusehen.

(3) Das Betriebspraktikum zum Beginn der wissenschaftlich-praktischen Arbeit dient der konzentrierten Einarbeitung der Schüler in ihre Arbeitsaufgabe. Dabei sind die Schüler mit der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung des Betriebes, insbesondere mit Rationalisierungs- und Neuererarbeiten, vertraut zu machen. Im Zusammenhang mit der Einarbeitung in die Arbeitsaufgabe sollen die Schüler produktive Arbeit leisten.

(4) Im Betriebspraktikum zum Abschluß der wissenschaftlich-praktischen Arbeit fassen die Schüler ihre Arbeitsergebnisse zusammen, bereiten sich auf deren Verteidigung vor und leisten produktive Arbeit. Es ist anzustreben, daß sie in der Betriebsabteilung tätig sind, in der sie ihre wissenschaftlich-praktische Arbeit durchgeführt haben.

(5) Die Verteidigungen der Arbeitsergebnisse können im Betriebspraktikum bzw. im zweiten Schulhalbjahr im Zeitraum bis April außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

(6) Wenn in Ausnahmefällen die inhaltlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen die Durchführung des Betriebspraktikums zum Beginn der wissenschaftlich-praktischen Arbeit nicht zulassen, kann das Betriebspraktikum zur Zeit des Produktionseinsatzes im Juni stattfinden. Dazu ist die erste oder letzte Woche des Produktionseinsatzes mit dem Betriebspraktikum auszutauschen. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisschulrat in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der Betriebe.

(7) Findet im Ausnahmefall das Betriebspraktikum im Juni statt, ist die Einführung der Schüler in den Betrieb und in die Arbeitsaufgabe im Monat März durchzuführen. Das Betriebspraktikum im Juni dient der konzentrierten Arbeit an der Lösung der Arbeitsaufgabe. Im Zusammenhang damit sollen die Schüler produktive Arbeit leisten.

§ 5

Aufgaben der Kreisschulräte

(1) Die Kreisschulräte sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Schulordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen die Auswahl der Betriebe, in denen die wissenschaftlich-praktische Arbeit durchgeführt

¹ Anordnung vom 15. Juli 1971 über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen, in der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen - Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung (GBl. II Nr. 60 S. 530; Ber. Nr. 77 S. 683).

³ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 1/1981 S. 1.